

DAS SCHIFF

BEIBLATT DER TYPOGRAPHISCHEN MITTEILUNGEN / HEFT 6 / JUNI 1928
SCHRIFTFLEITUNG: ERNST PRECZANG, BERLIN SW 61, DREIBUNDSTRASSE 9

DIE DREI HAUPTTYPEN NEUZEITLICHER STAATSAUFFASSUNG

B. DER LIBERAL-INDIVIDUALISTISCHE TYPUS

Der Fortschritt von der mittelalterlichen Gebundenheit zur Befreiung des Individuums, den Renaissance, Reformation und Humanismus neben den neuen Erfindungen und Entdeckungen um die Wende des 16. Jahrhunderts auf dem künstlerischen, religiösen, philosophischen und wirtschaftlichen Gebiete bezeichnen, tritt auf politischem Felde langsamer zutage. Immerhin ruft der Absolutismus der Monarchien von dem letzten Viertel des Jahrhunderts an in den »Ständen« eine liberale Opposition (Entgegenstellung) hervor. Zuerst in den zwischen 1573 und 1599 veröffentlichten leidenschaftlichen Flugschriften der sogenannten »*Monarchomachen*«, das ist Monarchenbekämpfer, die es seit der Vertreibung der altrömischen Könige 510 v. Chr. bis zu den Fürstenabfindern von 1926 von jeher gegeben hat.

Solche Schriften erscheinen in Frankreich, Schottland und Spanien und richten sich, mit religiösen Angriffen untermischt, gegen das ihr Bekenntnis (Hugenotten, Presbyterianer) bedrückende Königtum, in Spanien gegen ungläubige oder tyrannisch regierende Herrscher überhaupt, die von den Ständen abgesetzt, ja im Notfalle getötet werden dürfen: während die lutherischen Theologen Deutschlands das Recht der zu ihren Gunsten waltenden evangelischen Landesfürsten verteidigen. Bei dieser Gelegenheit entwickelt der unter dem Namen des altrömischen Königsstürzers Junius Brutus schreibende Franzose Hubert Languet 1579 zum erstenmal den Gedanken eines ursprünglich zwischen Herrscher und Volk geschlossenen Vertrages. Jean Bodin fordert demgegenüber in seinem Buche »*Vom Staate*« (1577) die Souveränität einer an die Gesetze Gottes und der Natur gebundenen Wahl- oder Erbmonarchie, welche die Rechte der Korporationen, Gemeinden und Stände zu achten und die persönliche Freiheit sowie das Privateigentum der Bürger unverletzt zu bewahren hat.

Freimütiger als er verlangt der Rechtsprofessor in Herborn, dann Syndikus der Stadt Emden, Johannes Althus in seiner »*Politica*« (1603) die Oberherrlichkeit des Volkes, das freilich bei ihm noch durch die damaligen Stände: Städte, Ritter, Geistliche und (zum erstenmal) Bauern, vertreten wird, und prägt dabei das Wort von der »*Volksmajorität*«! Er baut den Staat auf von unten nach oben in Familie, Berufsgenossenschaft, Gemeinde, Provinz, Gesamtstaat. Noch radikaler geht in seinem Kampf gegen die Macht des Königtums für die Freiheit des Volkes und namentlich der Presse (Hauptschriften 1644—1652) der englische Republikaner John Milton, der Dichter des »*Verlorenen Paradieses*«, vor; er ist auch gegen alle Ungleichheit in Schule, Kirche und Familie und schon damals für öffentliche Schulen unter Aufsicht des Staates eingetreten.

Das Natur- und Völkerrecht wurde zuerst 1625 begründet von dem Holländer Hugo Grotius, der den Staat als »die vollkommene Vereinigung freier Menschen« aus dem Gefelligkeitstrieb herleitet und als moralischen Organismus rechtfertigt, den Krieg nur, falls offenbares göttliches oder natürliches Recht verletzt ist, der auch dann nur nach den Grundätzen der Menschlichkeit zu führen ist. Für die beste Politik erklärt er Treue und Redlichkeit. Seine Jugendschrift über das »*freie Meer*« (1609) vertritt den Freihandel. Grotius hat nachhaltig auf die deutschen Naturrechtler und Philosophen Pufendorf, Thomasius, Leibniz und Christian Wolff (um 1660 bis 1750) gewirkt. Baruch Spinoza verbindet mit einem gemäßigten, der holländischen Verfassung seiner Zeit verwandten Liberalismus schon einzelne sehr moderne Gedanken, wie zum erstenmal volle Gleichberechtigung jedes religiösen oder wissenschaftlichen Bekenntnisses, außerdem allgemeine Wehrpflicht (Miliz) und eine fast staatssozialistische Bodenreform. Gleichfalls Holland entstammt der früh nach England ausgewanderte Arzt Bernard de Mandeville, der in seiner